

# 8  
15  
15

Verleihungsbeschluss.

Dem Mineralwasserfabrikanten Reinhard Schupp in Schwollen, Kreis Birkenfeld, werden auf Antrag nach Massgabe der eingereichten Planunterlagen auf Grund der §§ 203, 46 Abs. 1 und 40 Abs. 2 des preuss. Wassergesetzes vom 7.4.1913 (GS. S. 53) folgende Wasserrechte verliehen:

1. Auf seinem Grundstück, Parzelle 216, Flur 8, Gemarkung Schwollen, 1437  
unterirdisches Wasser aus zwei Brunnen bis zu einer Menge von 16,3 l/min., (rd. 8550 m<sup>3</sup>/jährlich) zutage zu fördern, zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen,
2. die anfallenden Abwässer durch einen mit Steinen abgedeckten Durchlass unter dem Feldweg 2,5m unterhalb der Parzelle 216, 1437  
Flur 8, Gemarkung Schwollen in den Schwollbach einzuleiten,
3. die Überläufe der Quellen von den Brunnenschächten durch eine Tonrohrleitung von 0,15 m Durchmesser gemeinsam mit den Abwässern 2,5 m unterhalb der Parzelle 216, Flur 8, Gemarkung 1437  
Schwollen unter dem Feldwege in den Schwollbach einzuleiten.

Die Verleihung wird an folgende

A u f l a g e n

geknüpft:

1. Zur Sicherung der fischereilichen Belange müssen gemäss Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz vom 21.5.1953 die in den Schwollbach abzuführenden Wässer chemisch und physikalisch einwandfrei sein und dürfen keine Verunreinigungen des Schwollbaches hervorrufen. Die Temperatur der einzuleitenden Abwässer darf 30° Celsius nicht übersteigen. Der Eisengehalt der einzuleitenden Abwässer darf 0,3 mg/l Fe nicht übersteigen.
2. Vor Einleitung in den Schwollbach sind die Spül- und Überlaufwässer

Wasserbuch  
Schwollbach  
Bl. Nr. 11

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten  
Gemeinde Km. Birkenfeld  
Bl. Nr. 3

wässer aus dem Brunnen, der Abfüll- und Enteisungsanlage sowie aus dem Lagerraum in ein genügend grosses Absitzbecken zu leiten. In oder vor diesem Absitzbecken sind Sohlabstürze zur besseren und schnelleren Ausflockung des im Wasser enthaltenen Eisens einzubauen.

3. Die Abwasserreinigungsanlagen sind ständig in wirksamem Zustand zu halten.
4. Für etwa durch die in den Schwoillbach abgeführten Abwässer entstehenden Fischereischäden haftet der Antragsteller.

Die Gebühren und baren Auslagen fallen dem Antragsteller zur Last.

Der Wert der Anlage wird auf 5.000,-DM festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Entsprechend den Bestimmungen des preuss. Wassergesetzes vom 7.4.1913 ist der Antrag wie folgt veröffentlicht worden:

In der Staatszeitung-Staatsanzeiger - von Rheinland-Pfalz Nr. 22/55 vom 29.5.1955,  
in der Birkenfelder Zeitung vom 24.5.1955 und  
in der Allgemeinen Zeitung vom 24.5.1955.

Ferner war der Antrag an der Anschlagtafel des Bürgermeisteramtes in Schwollen zum Aushang gebracht. Auf den Aushang wurde am 31.5.1955 besonders hingewiesen.

Weiterhin hat der Antrag nebst Planunterlagen in der Zeit vom 18.5.1955 bis zum 14.6.1955 einschliesslich bei der Amtsverwaltung in Birkenfeld zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Schliesslich ist den Anliegern des Antragstellers, nämlich der

Firma Becker, o.H.G. in Idar-Oberstein 2,  
der Gemeindeverwaltung in Schwollen,  
Paul Frühauf und Hugo Kissel in Schwollen,  
Albert Fink und Ehefrau in Schwollen,  
Karl August Frühauf in Schwollen

sowie

10 22  
16/12  
16

sowie dem Landratsamt - Wasserpolizeibehörde - in Birkenfeld, dem Wasserwirtschaftsamt Koblenz, Aussenstelle in Birkenfeld und dem Herrn Regierungsfischereirat bei der Bezirksregierung in Koblenz je ein Exemplar der Bekanntmachung unmittelbar übersandt worden.

Die Widerspruchsfrist lief mit dem 14. Juni 1955 ab.

Widersprüche, Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Entschädigungsansprüche sind nicht erhoben worden, so dass nach dem Ergebnis der amtlichen Überprüfung der Verleihung nichts mehr entgegensteht.

Dem Antrag war daher in vollem Umfange zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Beschluss steht entweder die Verwaltungsbeschwerde bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten - Abt. V Wasserwirtschaft - in Mainz oder Anfechtungsklage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksverwaltungsgericht in Koblenz, Regierungsstrasse 7, nach den §§ 15, 23 bzw. 19 des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14.4.1950 (GVBl. S. 103) zu. Der eine Rechtsbehelf schliesst hierbei den anderen aus.

Die Rechtsmittelfrist beträgt in beiden Fällen einen Monat von dem auf die Zustellung dieses Beschlusses folgenden Tage an gerechnet. Das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde ist bei der Bezirksregierung - Referat 402 -, das der Klage beim Bezirksverwaltungsgericht einzureichen.

gez. Dr. S o m m e r

Beglaubigt:

*K. Sommer*  
Reg.-Inspektor

*Schwelebar*  
Bl. A I, Nr. 12

*Mundw. Kn. Birkenfeld*  
Bl. A I, Nr. 3

